

Schrifttum: *Battis, Ulrich/Mitschang, Stephan/Reidt, Olaf*, Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden, NVwZ 2013, 961; *Brandenburg, Christoph/Brunner, Tanja*, Die Steuerung von Spielhallenansiedelungen, BauR 2010, 1851; *Brügelmann, Hermann*, Baugesetzbuch, Stand: 88. Ergänzungslieferung Juni 2013 (zitiert: Bearbeiter in Brügelmann); *Dolde, Klaus-Peter/Schlarmann, Hans*, Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in beplanten Gebieten, BauR 1984, 121; *Dziallas, Olaf/Kullick, Christian*, Baurecht und Glücksspiel – aktuelle Tendenzen, NZBau 2012, 284; *Ernst, Werner/Zinkahn, Willy/Bielenberg, Walter/Krautzberger, Michael*, Baugesetzbuch, Stand: 110. Ergänzungslieferung Juni 2013, München 2013 (zitiert: Bearbeiter, in: E/Z/B/K); *Fickert, Hans Carl/Fieseler, Herbert*, Baunutzungsverordnung, 12. Aufl. 2014; *Gräfin v. Galen, Margarethe*, Rechtsfragen der Prostitution. Das Prostitutionsgesetz und seine Auswirkungen, München 2004; *Hoppe, Werner/Bönker, Christian/Grotefels, Susan*, Öffentliches Baurecht, 4. Aufl. 2010; *Hoppenberg, Michael/de Witt, Siegfried*, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Stand: 36. Ergänzungslieferung Oktober 2013, München (zitiert: Bearbeiter in Hoppenberg/de Witt); *Jacob, Thomas*, Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros – Systematik und aktuelle Regelungsansätze städtebaulicher Innenentwicklung, ZfWG 2012, 153; *Jäde, Hennig/Dirnberger, Franz/Weiß, Josef*, Baugesetzbuch Baunutzungsverordnung, 5. Aufl. 2007 (zitiert: Bearbeiter in Jäde/Dirnberger/Weiß); *Jahn, Ralf*, Die baurechtliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach Änderung der Baunutzungsverordnung, BauR 1990, 280; *ders.*, Rechtliche Instrumente zur Eindämmung der Spielhallenflut, LKV 1992, 41; *Janning, Heinz*, Ausschluss des zentrenrelevanten Einzelhandels außerhalb der Zentren und Empfehlungen für die kommunale Planungspraxis, ZfBR 2009, 437; *Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo*, Grundgesetz, 11. Aufl. 2011; *König, Helmut/Roeser, Thomas/Stock, Jürgen*, Baunutzungsverordnung, 2. Aufl. 2003 (zitiert: Bearbeiter in König/Roeser/Stock); *Kraus, Stefan*, Spielhallen im Bauplanungsrecht, UPR 2011, 288; *Krewer, Norbert/Untersteller, Dorothee*, Spielhallengesetze im Spannungsfeld zwischen Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung, ZfWG 2012, 320; *Kuschnerus, Ulrich*, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Aufl. 2010; *Landmann, Robert von/Rohmer, Gustav*, Gewerbeordnung, Stand: 65. Ergänzungslieferung Juni 2013, München 2013; *Lieber, Tobias*, Genehmigung und planungsrechtliche Steuerung von Spielhallen, VBIBW 2011, 6; *Metzner, Richard*, Gaststättengesetz, 6. Aufl. 2002; *Michaelis, Jens*, Multiplex-Kino, Sonderbeilage VBIBW Heft 4/2002, 8; *Mitschang, Stephan*, Der Vergnügungsstättenbebauungsplan nach § 9 Abs. 2b BauGB-neu, ZfBR 2012, 419; *ders.*, Darstellung zentraler Versorgungsbereiche und Steuerung von Vergnügungsstätten – Neue kommunale Handlungsmöglichkeiten durch die Innenentwicklungsnovelle 2013, UPR 2013, 401; *ders.*, Städtebauliche Planungsinstrumente der Innenentwicklung, ZfBR 2013, 324; *Odenthal, Hans-Jörg*, Das Recht der Spielhallen nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, GewArch 2012, 345; *Otto, Christian-W.* Die Zulassung von Spielhallen: Planungsrecht vs. Spielhallenrecht, DVBl. 2011, 1330; *Pagenkopf, Martin*, Der neue Glücksspielstaatsvertrag – Neue Ufer, alte Gewässer, NJW 2012, 2918; *Pielow, Johann-Christian*, Gewerbeordnung, München 2009; *Pörtl, René*, Gaststättengesetz, 5. Auflage, Heidelberg 2003; *Rausch, Jan-Dirk*, Sind Sportwettbüros „Vergnügungsstätten“ im Sinne der Baunutzungsverordnung, DÖV 2009, 667; *Reichel, Gerhard Hans/Schulte, Bernd H.*, Handbuch Bauordnungsrecht, München 2004; *Rhein, Kay-Uwe/Zitzen, Dirk*, Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit sexueller Dienstleistungsangebote, NJOZ 2009, 267; *Schlichter, Otto/Friedrich, Klaus*, Bauplanungsplanungsrechtliche Steuerung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, WiVerw 1988, 199; *Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Hofmann, Hans/Hopfauß, Axel*, Grundgesetz, 12. Aufl. 2011; *Schneider, Bernd Jürgen*, Die baurechtlichen, gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten einer Gemeinde zur Bewältigung des Spielhallenbooms, DÖV 1989, 611; *Schneider, Hans-Peter*, Bestandsschutz im Baurecht, GewArch 2011, 457; *Schönleitner, Ulrich*, Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten bei der Ansiedlung von Spielhallen und anderen Freizeitnutzungen, GewArch 1988, 113; *Spannowsky, Willy/Uechtritz, Michael*, Beck'scher Online-Kommentar Öffentliches Baurecht, Stand: 1.9.2013, Edition 23; *Stüer, Bernhard*, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Aufl. 2009; *ders.*, Der Spielhallen-Boom: Planerische Steuerung von Vergnügungsstätten, ZfWG 2010, 386; *Stühler, Hans-Ulrich*, Prostitution und öffentliches Recht (unter besonderer Berücksichtigung des Baurechts), NVwZ 1997, 861; *ders.*, Swinger-Clubs in baurechtlicher Sicht, GewArch 2006, 20; *ders.*, Alte Probleme im neuen Gewand – das Bauplanungsrecht und die Genehmigung von Mehrfachspielhallen, BauR 2009, 54; *ders.*, Prostitution und öffentliches Baurecht, BauR 2010, 1013; *ders.*, Zur planungsrechtlichen Zu- und Unzulässigkeit von Mehrfachspielhallen – Antwort an die Kritiker, BauR 2011, 54; *ders.*, Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach der BauNVO und deren Steuerung nach § 9 BauGB, BauR 2013, 685; *Tarner, Marianne*, Die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten mit den Mitteln des Bauplanungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des § 9 IIa BauGB, BauR 2011, 1273; *Tettinger, Peter J./Wank, Rolf/Ennuschat, Jörg*, Gewerbeordnung, 8. Aufl. 2011; *Tuttlewski, Gero/Lange, Thomas*, Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit

von Wettbüros, ZfWG 2009, 163; *Uechtritz, Michael*, Die Bedeutung informeller Planungen für die Bauleitplanung und für Genehmigungsentscheidungen, ZfBR 2010, 646; *ders.*, Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts – „BauGB-Novelle 2013“, BauR 2013, 1354; *Weidemann, Clemens/Krappel, Thomas*, Das Recht der Automatenaufstellung nach der Föderalismusreform, NVwZ 2013, 673; *Wild, Tobias*, Die Spielhallengesetze der Länder Berlin und Freie Hansestadt Bremen, ZfWG 2011, 385; *ders.*, Strengere Regelungen des gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen und Gaststätten durch den neuen Glücksspielstaatsvertrag seit 1. Juli 2012, ZfWG 2012, 247; *Windoffer, Alexander*, Die Neuregelung des Glücksspielrechts vor dem Hintergrund unions- und verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen, DÖV 2012, 257; *Wohlfarth, Jürgen*, Der Beginn einer Länderoffensive gegen ungebremstes Wachstum von Spielhallen, LKRZ 2012, 81; *Wolf, Robert*, Die prostitutive Einrichtung und ihre Mitarbeiter im Öffentlichen Recht – Rechtslage und Perspektiven, 2013.

1. Teil: Einleitung

Die **städtebaulichen Probleme** rund um die Zulassung von Vergnügungsstätten sind 1 nicht neu. Dies gilt in gleicher Weise für die Debatte um die Möglichkeiten der planerischen und ordnungsbehördlichen Steuerung ihrer Ansiedlung. In der kommunalen Praxis waren und sind immer wieder Konjunkturwellen in Bezug auf bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zu beobachten. Verbreiteten sich in den 1970er- und 1980er-Jahren die Peep-Shows, so sind diese weitgehend aus den Innenstädten verschwunden. Auch die **Spielhallenproblematik** der späten 1980er-Jahre/frühen 1990er-Jahre erlebte in den letzten Jahren eine Renaissance.

Vergnügungsstätten in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen, seien es Einrich- 2 tungen für sexuelle Dienstleistungen, Spielhallen oder Diskotheken, stoßen in der Regel auf eine **ambivalente Resonanz**. Grundstückseigentümer freuen sich darüber, ihre Immobilien an die Betreiber solcher Gewerbebetriebe vermieten oder verpachten zu können, denn sie sind willens und in der Lage, auch hohe Mieten oder Pachten für die benötigten Immobilien zu zahlen. Sie sind bei der Nachbarschaft indes erheblich unbeliebter, da sie eine Klientel anziehen, die häufig mit negativen Eigenschaften in Verbindung gebracht wird und oftmals mit Immissionen einhergehen. Auch werden durch eine gehäufte Ansiedlung von Vergnügungsstätten in den Innenstädten und Gewerbegebieten traditionelle Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen verdrängt, was sich negativ auf die Attraktivität der Innenstädte und Gewerbegebiete auswirkt.

In der folgenden Darstellung soll zunächst der Begriff der **Vergnügungsstätte defi-** 3 **niert** und in seiner **Entwicklung dargestellt** werden. Weiter sind die Betriebe in ihren Erscheinungsformen zu **kategorisieren**, wobei neben streitigen Abgrenzungen die Vergnügungsstätten mit sexuellen Vergnügungen sowie diejenigen mit Spielen und Wetten einer vertieften Betrachtung unterzogen werden. Im Zentrum steht sodann die Darstellung der **planungsrechtlichen Zulässigkeit und Steuerung** von Vergnügungsstätten. Im Anschluss werden **bauordnungsrechtliche Fragen** besprochen. Eine Darstellung der relevanten Fragen des **Baunebenrechts**, hier des Gewerbe- und Gaststättenrechts, bildet den Abschluss.

2. Teil: Der Begriff der Vergnügungsstätte

- 4 Die BauNVO nennt in mehreren Vorschriften den Begriff der Vergnügungsstätte, ohne ihn freilich – wie auch bei den anderen Nutzungsarten – einer Legaldefinition zugeführt zu haben. So haben sich in Rechtsprechung und Literatur **unterschiedliche Definitionen** herausgebildet.
- 5 Das *BVerwG* umschreibt Vergnügungsstätten als gewerbliche Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen und potenziell negative Auswirkungen speziell auf Wohnnutzungen in der Umgebung haben (ZfBR 2007, 270 [271]; ähnlich *Roeser* in *König/Roeser/Stock*, § 7 Rn. 16). Eine präzise Definition scheint sich indes in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht durchgesetzt zu haben.
- 6 Im Schrifttum haben sich im Kern zwei Begriffsbestimmungen herausgebildet: Eine Definition hebt darauf ab, dass Vergnügungsstätten durch kommerzielle Freizeitgestaltung und Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind. Danach sind sie eine besondere Art von Gewerbebetrieb, bei denen in verschiedener Weise die kommerzielle Unterhaltung der Besucher und Kunden im Vordergrund steht (so *Stock* in *E/Z/B/K*, § 4a BauNVO Rn. 69 und § 6 BauNVO Rn. 42; *Schlichter/Friedrich WiVerw* 1988, 199 [208]); vgl. auch *Dolde/Schlarmann BauR* 1984, 121 [122] und *Jahn BauR* 1990, 280 [281f.], wobei letzterer in seiner Definition ähnlich wie das *BVerwG* auf ein Störpotenzial verweist). In diese Definitionsströmung fügt sich auch der Ansatz von *Ziegler* ein (in *Brügelmann*, § 4a BauNVO Rn. 56), der Vergnügungsstätten dergestalt umschreibt, dass sie ein kommerzielles Freizeitangebot bereithalten, das der Zerstreuung und Entspannung und/oder erotisch-sexuellen Interessen dienen soll. Das Vergnügen kann dabei allein im Zuschauen oder Zuhören oder in vermittelter eigener Tätigkeit, z. B. auf der Tanzfläche oder am Spielapparat, bestehen.
- 7 Die andere Begriffsbestimmung nimmt die befriedigten menschlichen Triebe zum Ausgangspunkt (kritisch dazu *Rausch DÖV* 2009, 667 [669]). So ist danach eine Vergnügungsstätte eine gewerbliche Nutzungsart, die sich in unterschiedlicher Weise unter Ansprache oder Ausnutzung des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebes einer bestimmten Freizeitunterhaltung widmet (*Fickert/Fieseler*, § 4a Rn. 22 und wohl auch *Roeser* in *König/Roeser/Stock*, § 7 Rn. 16; *Jacob ZfWG* 2012, 153 [154] und *Tuttlewski/Lange ZfWG* 2009, 163).
- 8 Obgleich es an einer allgemein anerkannten Definition für den Begriff der Vergnügungsstätte fehlt, kann unstreitig dreierlei konstatiert werden: Der Begriff der Vergnügungsstätten ist auch wegen des dauernden Auftretens neuer, des Verschwindens bekannter und des Wiedererscheinens bereits verschwundener Arten ein **Sammelbegriff für eine Vielzahl von Stätten** gewerblicher Nutzungen (vgl. *Mitschang ZfBR* 2012, 419). Von Vergnügungsstätten gehen, wie bereits die restriktiven Regelungen der BauNVO bezüglich ihrer Zulässigkeit zeigen, für die Umgebung – insbesondere für die Wohnruhe – Störungen aus. Bedeutung erlangt der Begriff daher erst durch seine **städtebauliche Relevanz** (*Fickert/Fieseler*, § 4a Rn. 22). Aufgrund dieser städtebaulichen Natur des Begriffs der Vergnügungsstätte ist im Übrigen zur Begriffsbestimmung ein Rückgriff auf die Begrifflichkeiten des Vergnügungssteuerrechts ausgeschlossen (*Stühler BauR* 2010, 1013 [1020] und *Fickert/Fieseler*, § 4a Rn. 22.12).

3. Teil: Historische Entwicklung

Bereits die BauNVO in ihrer **Ursprungsfassung von 1962** (BGBl. I 1962, S. 429) enthielt in § 7 den Begriff der Vergnügungsstätte. Durch die **Neufassung von 1977** (BGBl. I 1977, S. 1763) wurde mit dem neu eingefügten § 4a das neue Plangebiet „Besonderes Wohngebiet“ geschaffen, in dem nach Abs. 3 Nr. 2 ausnahmsweise Vergnügungsstätten zulässig wurden. Jedoch wurde herrschend angenommen, dass sie auch über das Kerngebiet und das besondere Wohngebiet hinaus bauplanungsrechtlich zulässig sein können, wenn und soweit in dem jeweiligen Baugebiet Gewerbebetriebe zulässig sind (BVerwGE 68, 207 [212]; *Fickert/Fieseler*, Vorb. §§ 2–9, 12–14, Rn. 4.5 und *Dolde/Schlarmann* BauR 1984, 121 [122 ff.]).

Mit der **Vierten Verordnung zur Änderung der BauNVO von 1990** (BGBl. I 1990, S. 127) hat der Verordnungsgeber dieser Herangehensweise die Grundlage entzogen und die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten für die einzelnen Baugebiete abschließend geregelt (BR-Drs. 354/89, S. 32f.; *BVerwG* NVwZ 1991, 266). Aus diesem Grunde wurde zum einen zur Gewährleistung der Wohnruhe die noch näher zu erläuternde Differenzierung zwischen kerngebietstypischen und kerngebietsuntypischen Vergnügungsstätten (siehe §§ 4a III Nr. 2, 5 III und 6 III BauNVO auf der einen und § 7 II Nr. 2 BauNVO auf der anderen Seite) eingeführt. Zum anderen sollte darüber hinaus erreicht werden, dass die von den verschiedenen Nutzungsarten ausgehenden weiteren städtebaulichen Negativwirkungen (Trading-Down-Effekte), Lärmbelästigungen sowie Beeinträchtigungen des Stadt- und Straßenbildes (etwa durch die Konzentration von Spielhallen) im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gesteuert und ggf. verhindert werden können (*Tuttlewski/Lange* ZfWG 2009, 163 [164 f.]).

Durch die seit einiger Zeit zu beobachtende starke Ausbreitung von Spielhallen vor allem in den Großstädten hat die **rechtspolitische Debatte** um die erforderlichen gesetzgeberischen Instrumentarien zur baurechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten neue Fahrt aufgenommen. Einzelne Länder haben bereits mit eigenen **Spielhallengesetzen** reagiert (siehe *Wild* ZfWG 2011, 385 und *Wohlfarth* LKRZ 2012, 81). Durch die Novelle des BauGB ist mit der Aufnahme des § 9 IIb BauGB ein neues Steuerungsinstrument auf Bundesebene eingeführt worden – der **Vergnügungsstättenbebauungsplan**.

4. Teil: Arten und Erscheinungsformen von Vergnügungsstätten

Bevor im Weiteren mit den Spielen und Wetten und erotischen Dienstleistungen dienenden Vergnügungsstätten auf besondere Probleme bei der Subsumtion von Gewerbebetrieben unter den Begriff der Vergnügungsstätte eingegangen werden wird, sollen zunächst überblicksartig die verschiedenen – auch in ihrer Zuordnung streitigen – **Erscheinungsformen von Vergnügungsstätten beschrieben, typisiert und kategorisiert** werden. Auch werden diejenigen Betriebe abgegrenzt, die nicht als Vergnügungsstätten angesehen werden können.

I. Kategorien und Formen von Vergnügungsstätten

Fickert/Fieseler (§ 4a Rn. 22.2) unterscheiden fünf Gruppen von Vergnügungsstätten, nämlich 1) Nachtlokale jeglicher Art, 2) Diskotheken, 3) Spiel- und Automatenhallen, 4) Wettbüros und 5) Swinger-Clubs. Diese fünf Kategorien sind in ihrer Unterteilung will-

kürlich und vermögen nicht alle Arten zu erfassen. Es erscheint daher sinnvoller, obgleich die Grenzen und Übergänge im Einzelfall fließend sein können, wie folgt zu unterteilen:

1. Vergnügungsstätten mit sexuellen Vergnügungen

14 Die erste Gruppe – die Vergnügungsstätten mit sexuellen Vergnügungen – erfasst etwa **Striptease-, Table-Dance- und Peep-Show-Lokale, Sex-Kinos, Swinger-Clubs (streitig), Bars und Varietés mit entsprechenden Schaustellungen, Nachtlokale u.ä.** Dieser Form ist immanent, dass – mit der genannten triebbezogenen Definition gesprochen – der Sexualtrieb angesprochen werden soll (siehe auch die Beispiele bei *Fickert/Fieseler*, § 4a Rn. 22.21).

15 Demgegenüber sind **Sex-Shops**, also Einzelhandelsgeschäfte, die Medien mit erotischen Inhalten, entsprechende Bekleidung etc. anbieten, und **Videotheken** normale Gewerbebetriebe und somit keine Vergnügungsstätten (*Fickert/Fieseler*, § 4a Rn. 22.3; zur Problematik von Videokabinen in solchen Läden: *Ziegler* in Brügelmann, § 4a BauNVO Rn. 66; *OVG Bremen* BauR 1991, 434 und *OVG Berlin* BauR 1997, 1006 [1007]). Gleiches gilt für **Bordelle und bordellähnliche Betriebe** (grundlegend BVerwGE 68, 213 [214 ff.]).

Auf die weiteren Einzelheiten der Zuordnung von Vergnügungsstätten in diese Gruppe wird schwerpunktmäßig im 6. Teil eingegangen.

2. Vergnügungsstätten mit Tanz- und ähnlichen Vergnügungen

16 Die zweite Gruppe der Vergnügungsstätten mit Tanz- und ähnlichen Vergnügungen umfasst insbesondere **Diskotheken sowie Tanzlokale und -bars** (*BVerwG* NVwZ 2000, 1054 und BRS 64 Nr. 73; *VGH Mannheim* NVwZ-RR 1991, 405 [406]; *OVG Schleswig*, Beschl. v. 13. 8. 1993 – 1 M 37/93, juris, dort Rn. 33; *VGH München* NVwZ-RR 2003, 816 [817] und Beschl. v. 6. 9. 2010 – 15 ZB 09.2375, juris, dort Rn. 16; *OVG Münster* ÖffBauR 2005, 59; *VGH Kassel* UPR 2010, 104 [105]; *OVG Bautzen* BauR 2010, 946 [nur LS]; siehe zum Begriff der Lounge: *OVG Berlin* NVwZ-RR 2005, 160 [161] und daran anschließend zur Abgrenzung *VGH Kassel* LKRZ 2012, 210). Für diese Form von Vergnügungsstätten ist typisch, dass sie in ihrem Betriebsablauf im Kern darauf ausgerichtet sind, dass meist größere Menschengruppen zu abgespielter oder live dargebotener Musik tanzen. Der *VGH Kassel* hat insoweit ausgeführt, dass die Ausstattung einer Diskothek im Allgemeinen durch eine großdimensionierte Musikanlage oder eine Plattentheke, eine Tanzfläche, eine mit der Musikanlage gekoppelte Lichtorgel, das Auftreten eines Diskjockeys und durch überdurchschnittlich laute Musikbeschallung gekennzeichnet sei (*GewArch* 1992, 32).

17 Dieser Form von Vergnügungsstätten sind die sog. **Motto-Partys** sehr ähnlich. Dahinter verbergen sich Gaststättenbetriebe, die als Partylocation dienen oder ein täglich oder jedenfalls regelmäßig wechselndes Unterhaltungsprogramm anbieten (siehe dazu *OVG Koblenz* LKRZ 2007, 202 und NVwZ-RR 2011, 849).

18 Schwierig wird in diesem Zusammenhang insbesondere die Abgrenzung bei **Fest- und Mehrzweckhallen**, da insoweit der Begriff der Vergnügungsstätte einerseits und der der Anlage für kulturelle Zwecke andererseits voneinander abzugrenzen sind (mit Blick auf das Störpotenzial für die Annahme einer Vergnügungsstätte: *BVerwG* ZfBR 2007, 270 [271]; *OVG Münster* *GewArch* 2006, 495 f.; *VG Karlsruhe*, Urt. 11. 8. 2010 – 5 K 3274/09, juris, dort Rn. 37 und *VG Saarlouis*, Beschl. v. 24. 1. 2012 – 5 L 4/12, juris, dort Rn. 32 ff.)

19 Weiter wird nicht jede **Schank- und Speisewirtschaft** zur Vergnügungsstätte, nur weil dort gelegentlich die Möglichkeit zum Tanz geboten wird oder Geräte zum Abspielen von Musik vorhanden sind (*Fickert/Fieseler*, § 4a Rn. 22.5 und *VGH Mannheim* NVwZ 1991, 277; siehe auch zur Einordnung eines **Jugendzentrums** mit Disko-Abenden: *OVG Bautzen* LKV 1994, 296 f. und *VGH Mannheim* BauR 1999, 1278 f.). Auch sei darauf hin-